

12.01.93

U

Verordnung

des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des
Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Kaufbeuren**A. Zielsetzung**

Auf Grund des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) ist für den militärischen Flugplatz Kaufbeuren durch Verordnung vom 25. Januar 1985 (BGBl. I S. 207) ein Lärmschutzbereich festgesetzt worden.

Da der militärische Flugbetrieb auf dem Flugplatz Kaufbeuren eingestellt ist und auch nicht wieder aufgenommen werden wird und eine für die Festsetzung eines Lärmschutzbereichs nach § 1 Nr. 1 des Fluglärmgesetzes relevante zivile Anschlußnutzung des Platzes nicht erfolgen soll, ist der Lärmschutzbereich aufzuheben.

B. Lösung

Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Kaufbeuren.

C. Alternativen

keine

19/93

D. Kosten

Die Aufhebung des Lärmschutzbereichs hat weder für Bund, Länder und Gemeinden noch für die Wirtschaft Kosten zur Folge. Deshalb sind auch keine preislichen Auswirkungen von der Maßnahme zu erwarten.

12.01.93

U

Verordnung

des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des
Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Kaufbeuren

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (321) - 235 04 - LÄ 74/93

Bonn, den 11. Januar 1993

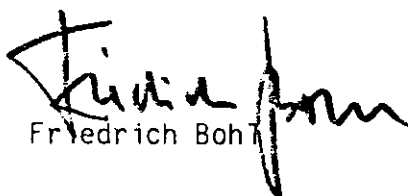
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Umwelt, Natur-
schutz und Reaktorsicherheit zu erlassende

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über
die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den
militärischen Flugplatz Kaufbeuren

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohf

Verordnung zur Aufhebung
der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für
den militärischen Flugplatz Kaufbeuren

Vom

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz gegen
Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), der durch Artikel
3 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. No-
vember 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, verordnet
der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicher-
heit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für
den militärischen Flugplatz Kaufbeuren vom 25. Januar 1985
(BGBl. I S. 207) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1993

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

B e g r ü n d u n g

der Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Kaufbeuren

Auf Grund des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) ist für den militärischen Flugplatz Kaufbeuren durch Verordnung vom 25. Januar 1985 (BGBl. I S. 207) ein Lärmschutzbereich festgesetzt worden. Der militärische Flugbetrieb ist eingestellt und soll auch nicht wieder aufgenommen werden. Eine für die Festsetzung eines Lärmschutzbereichs nach § 1 Nr. 1 des Fluglärmgesetzes relevante zivile Anschlußnutzung ist nicht vorgesehen.

Da die Voraussetzungen für die Festsetzung eines Lärmschutzbereichs nach § 1 des Fluglärmgesetzes für den militärischen Flugplatz Kaufbeuren entfallen sind, ist der Lärmschutzbereich aufzuheben.

Die Aufhebung des Lärmschutzbereichs hat weder für Bund, Länder und Gemeinden noch für die Wirtschaft Kosten zur Folge. Deshalb sind auch keine preislichen Auswirkungen von der Maßnahme zu erwarten.

05.03.93

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des
Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Kaufbeuren

Der Bundesrat hat in seiner 653. Sitzung am 5. März 1993
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-
gesetzes zuzustimmen.